

Gebührenbedarfsberechnung 2008 für den Rettungsdienst

1. Ausgangssituation

Der seit dem 01.01.2004 gültige Gebührentarif wurde vom Rat am 18.12.2003 beschlossen. Die dabei zu Grunde gelegten Einsatzzahlen basierten auf Hochrechnungen der Einsatzzahlen der Jahre 2003 und 2004. Kostenmäßig wurden im wesentlichen die Haushaltsansätze des Jahres 2004 berücksichtigt.

Aufgrund der inzwischen eingetretenen Entwicklung sowohl der Kosten als auch der Einsatzzahlen des Rettungsdienstes ist es notwendig, die Gebührentarife neu festzusetzen.

2. Gesetzliche Grundlage

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992.

Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969.

3. Rettungsdienstbedarfsplan (Anhang A)

Gemäß § 12 RettG ist die Stadt Köln verpflichtet, einen Rettungsdienstbedarfsplan unter Beteiligung der Kostenträger aufzustellen und fortzuschreiben.

Der derzeit gültige Rettungsdienstbedarfsplan wurde vom Rat am 08.03.2001 beschlossen. Mit den Kostenträgern (Verbände der Krankenkassen) wurde vereinbart, den notwendigen Ausbau der rettungsdienstlichen Vorhaltung in Köln in einem mehrjährigen Stufenprogramm vorzunehmen. Die letzte Verstärkung wurde zum 01.01.2004 vorgenommen.

4. Allgemeine Kostenentwicklung

Die seit der letzten Satzungsänderung zum 01.01.2004 entstandenen allgemeinen Kostenänderungen werden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

4.1. Gesamtkosten

Für den gebührenrelevanten Teil des Rettungsdienstes werden im Jahre 2008 Kosten von insgesamt 25.774.878 € gem. Anhang B anfallen.

In den Gesamtkosten sind im Wesentlichen nachfolgende Kostenblöcke enthalten:

4.1.1 Personalkosten bei der Feuerwehr

Für die Beschäftigten der Feuerwehr Köln werden die durchschnittlichen Personalkosten je Besoldungs- und Entgeltgruppe vom Organisationsamt -10- zu Grunde gelegt.

Für 2008 wurde eine Personalkostensteigerung von 2 % berücksichtigt.

4.1.2 Erstattungen an die Hilfsorganisationen

Die Hilfsorganisationen erhielten bis einschließlich 2003 für ihre Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst pauschale Kostenerstattungen. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Vorschriften wurde im Jahr 2003 erstmals ein öffentliches Auswahlverfahren durchgeführt, um zu ermitteln, welche Rettungsmittel ab 2004 von welcher Hilfsorganisation besetzt werden. Um gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen, wurden dabei die Fahrzeugbesetzungen ohne Unterkunfts- und Betriebskosten ausgeschrieben und die Wartungsorganisationen der von den Hilfsorganisationen selbst betriebenen Fahrzeuge ab 2004 auf die Feuerwehr rückübertragen. Hierdurch ist es seit 2004 möglich, die Erstattungen an die Hilfsorganisationen für jedes Rettungsmittel einzeln vorzunehmen. Die Gesamterstattung beläuft sich auf 5.027.070€ (4.114.241€ RTW-Besetzung, 912.829€ NEF-Besetzung).

4.1.3 Kosten der Notärzte

Neben Notärztinnen und Notärzten, die bei der Stadt Köln angestellt sind (Beträge gemäß Ziff. 4.1.1), werden auch verschiedene Krankenhäuser für die Gestellung von Notärzten gegen Kostenerstattung in Anspruch genommen sowie freiberufliche Ärzte eingesetzt.

Die Kostenerstattungen an die Krankenhäuser und freiberuflichen Ärzte belaufen sich auf 1.914.780 €

4.1.4 Kalkulatorische Kosten

4.1.4.1 Kalkulatorische Miete

Für die Nutzung der im Eigentum der Stadt stehenden Gebäude wird eine kalkulatorische Miete von insgesamt 382.086 € angesetzt.

4.1.4.2 Kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung

Die kalkulatorischen Kosten für das aufgewendete Kapital für 2008 wurden nach gesamtstädtischer Vorgabe berechnet (Zinsen 2008: 5,83 %). Es entstehen Abschreibungen von 1.135.178 € und Zinsen von 292.552 €

5. Bereinigung

Nicht alle Kosten, die nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, können in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

Es handelt sich dabei nicht um disponible Kosten, die dem Grunde oder der Höhe nach zur Disposition gestellt werden können, sondern um Aufwendungen, die zur gesetzlich geregelten Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes entweder zwingend erforderlich sind, sich aus der Aufgabenzuweisung ergeben oder aber aus uneinbringlichen Forderungen resultieren. Diese Kosten sind nach den Grundsätzen der

Kosten- und Leistungsrechnung dem Rettungsdienst zwar zuzuordnen und dementsprechend zu veranschlagen, können aber bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

5.1 Kosten der Ausbildung

Für die Fahrzeugführerbesetzung eines Rettungswagens (RTW) und für die Fahrerfunktion auf dem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) ist die Qualifikation des Rettungsassistenten gesetzlich vorgeschrieben. Da sichergestellt werden muss - etwa für Großunfälle -, dass alle Feuerwehrbeamten jederzeit auch diese Funktion in der Notfallrettung wahrnehmen können, werden ausnahmslos alle Brandmeister nach der Laufbahnprüfung zusätzlich auch zu Rettungsassistenten ausgebildet. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei einem Großschadensereignis alle verfügbaren Rettungsdienstmittel mit fachlich qualifiziertem und ständig geschultem Personal zum Einsatz gebracht werden können.

Aufgrund der Entscheidung des Innenministers NRW, die von der Krankenkassen-seite herbeigeführt wurde, dürfen die Kosten für die Ausbildung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (Auszubildende und Schulungspersonal) nicht in die Gebührenkalkulation einfließen. Diese Kosten bleiben daher unberücksichtigt. Die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung für im Rettungsdienst eingesetztes Personal ist dagegen in der Gebührenkalkulation enthalten.

5.2 Kosten für die Unterbringung psychisch Kranker

Seit dem Jahr 2000 werden die Aufgaben nach dem Gesetz über die Betreuung und Unterbringung psychisch Kranker (PsychKG) von der Berufsfeuerwehr wahrgenommen (vorher Amt für öffentliche Ordnung). Hier entstehen Personalkosten. Da es sich um eine ordnungsbehördliche Aufgabe nach besonderer Rechtsgrundlage handelt, dürfen die entstehenden Kosten nicht in die Gebührenkalkulation einfließen. Soweit Patienten nach dem PsychKG aber eines Rettungstransportes bedürfen, werden die dafür entstehenden Rettungsdienstgebühren berechnet.

5.3 Kosten der Leitstelle

In Nordrhein-Westfalen sind auf der Kreisebene gemeinsame Leitstellen für den Feuerschutz und den Rettungsdienst vorgeschrieben ("einheitliche Leitstelle"). In der Kosten- und Leistungsrechnung können die Kosten der Leitstelle nicht nach Aufgabenbereichen getrennt werden, sondern der Gesamtaufwand wird nach dem Ergebnis einer methodisch durchgeführten Organisationsuntersuchung nach tatsächlichen Einsatzzahlen und dem Zeitaufwand pro Einsatz auf die beiden Aufgabenbereiche Feuerschutz und Rettungsdienst aufgeteilt. Dabei ergibt sich für den Aufwand ein Verhältnis von 70 : 30 Rettungsdienst/Feuerschutz.

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 08.11.2000 sind die in der einheitlichen Leitstelle entstehenden Kosten gebührenrechtlich aber nach Vorhaltekosten und einsatzbedingten Kosten zu differenzieren. Für die Gebührenbedarfsberechnung müssen daher zunächst die Vorhaltekosten hälftig verteilt werden und nur die einsatzbedingten Kosten können dem jeweiligen Aufgabenbereich im Verhältnis der Beanspruchung zugeordnet werden.

Im Ergebnis führt diese zwingende Verteilung zu einer stärkeren Gewichtung der Vorhaltung und somit zu einer geringeren Refinanzierung der Leitstellenkosten über Rettungsdienstgebühren.

5.4 Kalkulatorisches Ausfallwagnis

Gem. Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 30.07.1992 dürfen die Kosten des Rettungsdienstes, die von Benutzern verursacht werden, die keine Gebühr zahlen, nicht den gebührenzahlenden Benutzergruppen (insbesondere also den Krankenkassen) angelastet werden. Aus diesem Grund darf das sog. Gebührenaufschlagwagnis zum Ausgleich uneinbringlicher Forderungen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen.

Diese Rechtsprechung wird beachtet, denn ein Ausfallwagnis wird nicht kalkulatorisch in die Gebührenbedarfsberechnung eingebracht.

6. Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen (Anhang C)

Nach § 6 Abs 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) können Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen im Rettungsdienst abgerechnet werden. Daher fließt das Gesamtdefizit der Jahre 2004 bis 2006 in die Gebührenkalkulation für 2008 mit ein.

7. Gebührenrelevante Kosten (Anhang B)

Gemäß Anhang B entstehen gebührenrelevante Kosten in Höhe von 26.862.019€. Diese setzen sich aus den direkten Personalkosten (7.832.442€), den direkten Sachkosten (10.041.586€), den sekundären Kosten (7.900.849€) und dem Verlustvortrag der Vorjahre (1.087.141€) zusammen.

8. Einsatzzahlen

Die Höhe der Gebühr wird durch die gebührenrelevanten Kosten einerseits und die Zahl der für 2008 erwarteten Einsätze andererseits bestimmt.

8.1 RTW-Einsätze

Für 2008 wird auf der Basis einer mehrjährigen Entwicklung eine Einsatzzahl von 77.700 erwartet (Anhang D).

8.2 Fehleinsätze

Mit dem neu gefassten Rettungsgesetz von 1999 wurde den Rettungsdienststrägern in § 15 Abs. 1 die Möglichkeit eingeräumt, auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenbedarfsberechnungen aufzunehmen. Daher sind die im Rettungsdienst unvermeidlichen Fehleinsätze ("Mitfahrt verweigert", "Person hat sich vom Einsatzort entfernt", "Gutgläubig die Feuerwehr gerufen" usw.) nicht mehr zu separieren und aus der Kalkulation herauszunehmen, sondern die Kosten für diese Einsätze bleiben gebührenrelevant.

Allerdings sind sog. Begleitfahrten, also Einsätze, bei denen ein RTW zum Eigenschutz der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu bestimmten Alarmierungswörtern (z.B. Wohnungsbrand) mit ausrückt, nicht als Fehlfahrten im Sinne des Gesetzes zu werten. Diese Kosten können nicht den Kostenträgern angelastet werden. Der Notarztendienst ist nicht betroffen.

Der Ausgleich wird dadurch vorgenommen, dass die Begleitfahrten den regulären

Transporten zugeschlagen werden. Durch diese Zusetzung um 1.200 Begleitfahrten erhöht sich die für das Jahr 2008 erwartete Einatzzahl von 76.500 auf 77.700 Gesamteinsätze. Durch den höheren Divisor verringert sich die Gebühr für den RTW.

8.3 Notarzteinsätze

2008 werden 22.660 Einsätze erwartet (Anhang D).

9. Ergebnis

9.1 Satzungstarife

Es ergeben sich folgende Satzungstarife (Anhang E):

RTW	269€	(derzeit 251,-- €)
NEF	262€	(derzeit 240,-- €)

9.2 Fernfahrten

Für die im RTW-Bereich gelegentlich vorkommenden Auswärtsfahrten von RTW ist eine durchschnittliche Einsatzdauer von 46 Minuten ermittelt worden. Daraus errechnet sich bei einer zu Grunde gelegten Durchschnittsgeschwindigkeit von 70 km/h eine Gebühr von 5,00€ (derzeit 4,70€) pro Auswärtskilometer (Anhang F).

9.3 Transport mehrerer Personen

Beim gleichzeitigen Transport mehrerer Personen wird für den entstehenden Mehraufwand - insbesondere Abrechnungsaufwand in der Rettungsdienstgebührenstelle - ein Zuschlag von 25 % auf die reguläre Gebühr erhoben. Der sich dann ergebende Betrag wird anteilig auf die transportierten Personen umgelegt.

9.4 Untersuchung und Behandlung mehrerer Personen durch die Notärztin/den Notarzt

Für die notärztliche Tätigkeit bei mehreren Personen an einer Einsatzstelle wird die Gebühr um einen Zuschlag von 50 % angehoben, die dann auf die beteiligten Personen umgelegt wird.

10. Beteiligung der Krankenkassen

Gem. § 14 des Rettungsgesetzes ist der Entwurf der Gebührensatzung mit beurteilungsfähigen Unterlagen den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung erfolgt parallel zur verwaltungsinternen Mitzeichnung und der Einbringung in die Ausschüsse und in den Rat. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften Einvernehmen erzielt wird.

11. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die für das Haushaltsjahr 2008 zu erwartenden Kosten werden durch Gebühreneinnahmen refinanziert.